



**Reglement über
Abstimmungen und Wahlen
der Einwohnergemeinde Ins**

vom 7. Dezember 2001

Inhaltsverzeichnis

I. Verfahren an Gemeindeversammlungen

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Einberufung der Versammlung	Art. 1
Traktanden	Art. 2
Erheblicherklärung von Anträgen	Art. 3
Nicht geregelte Verfahrensfragen; Rechtsfragen	Art. 4
Rügepflicht	Art. 5
Öffentlichkeit; Medien	Art. 6
Eröffnung der Versammlung	Art. 7
Versammlungsleitung	Art. 8
Eintreten	Art. 9
Beratung	Art. 10
Ordnungsanträge	Art. 11
Schluss der Beratung	Art. 12

1.2 Abstimmungsverfahren

Grundsatz	Art. 13
Vorbereitung der Abstimmung	Art. 14
Beschlussfassung	Art. 15
Verfahren	Art. 16
Bereinigung	Art. 17

1.3 Wahlverfahren

Wahlen	Art. 18
Wahlvorschläge	Art. 19
Stille Wahl	Art. 20
Wahlakt	Art. 21
Wahlzettel	Art. 22
Ausfüllen des Wahlzettels	Art. 23
Prüfung der Wahlzettel	Art. 24
Ungültiger Wahlgang	Art. 25
Ungültige Namen	Art. 26
Ermittlung des Wahlergebnisses; absolutes Mehr	Art. 27
Zweiter Wahlgang	Art. 28
Minderheitenschutz	Art. 29
Stimmgleichheit; Losentscheid	Art. 30

1.4 Protokoll

Protokollführungspflicht	Art. 31
Inhalt	Art. 32
Öffentlichkeit; Genehmigung	Art. 33

II. Urnengemeinde

A. Gemeinsame Bestimmungen

2.1 Organisation, Verfahren

Urnenwahlen.....	Art. 34
Stimm- und Wahlausschuss	
a Einsetzung.....	Art. 35
b Amtsdauer; Zusammensetzung	Art. 36
c Aufgaben	Art. 37
Wahl- und Abstimmungslokale	Art. 38
Aktivitäten vor den Wahl- und Abstimmungslokalen	Art. 39
Zusstellung des Abstimmungs- und Wahlmaterials	Art. 40

2.2 Urnenwahlen

Anordnung von Wahlen	Art. 41
Zustellung des Wahlmaterials	Art. 42
Stimmabgabe.....	Art. 43

2.3 Wahlvorschläge/Listen

Einreichung der Wahlvorschläge.....	Art. 44
Anforderungen	Art. 45
Vertretung der Gruppierung.....	Art. 46
Kandidierende.....	Art. 47
Wählbarkeit.....	Art. 48
Prüfung	Art. 49
Änderungen, Bereinigungen	Art. 50
Listen; Ordnungsnummer	Art. 51
Publikation	Art. 52

2.4 Wahlzettel

Wahlrechtsausübung	Art. 53
Amtliche Wahlzettel	Art. 54
Ausseramtliche Wahlzettel	Art. 55

2.5 Ermittlung der Ergebnisse

Feststellung der Gültigkeit	Art. 56
Verfahren bei Ungültigkeit	Art. 57
Vorbehalt kantonaler Vorschriften	Art. 58
Publikation und Eröffnung der Wahlergebnisse	Art. 59

B. Besondere Vorschriften

2.6 Mehrheitswahlverfahren (Majorzwahlen)

Anwendungsbereich	Art. 60
Wahl des Gemeindepräsidiums	
a Absolutes Mehr	Art. 61
b Stille Wahl	Art. 62
c Zweiter Wahlgang	Art. 63
Ersatzwahlen; Grundsatz	Art. 64
Ersatzwahl des Gemeindepräsidiums	Art. 65
Neuwahl des Gemeindepräsidiums	Art. 66
Ermittlung des Ergebnisses	Art. 67

2.7 Verhältniswahlverfahren (Proporzahlen)

Anwendungsbereich	Art. 68
Listenverbindungen	Art. 69
Stille Wahl	Art. 70
Ermittlung der Ergebnisse	Art. 71
Bereinigung der Wahlzettel	Art. 72
Zusatzstimmen	Art. 73
Verteilungszahl	Art. 74
Sitzverteilung	Art. 75
Verteilung Restmandate	Art. 76
Gleiche Quotienten; Losentscheid	Art. 77
Sitzanrechnung	Art. 78
Gewählte	Art. 79
Ersatzkandidatinnen und Ersatzkandidaten	Art. 80
Ergänzung der Listen	Art. 81
Ergänzungswahlen	Art. 82
Ermittlung des Wahlergebnisses	Art. 83

I. III. Wahlen durch Behörden

Wahlen durch den Gemeinderat	Art. 84
Verfahren	Art. 85
Wahlart	Art. 86
Restamtsdauer	Art. 87

IV. Schlussbestimmungen

Rechtspflege	Art. 88
Strafbestimmungen	Art. 89
Inkrafttreten	Art. 90
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 91

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Ins erlassen das folgende

Reglement über Abstimmungen und Wahlen

I. Verfahren an Gemeindeversammlungen

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Einberufung der
Versammlung

Art. 1 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung insbesondere ein:

- a im ersten Halbjahr, namentlich um die Gemeindefrechnung zu beschliessen,
- b im zweiten Halbjahr, namentlich um den Voranschlag und die Steueranlage zu beschliessen,
- c auf schriftliches Verlangen eines Zehntels der Stimmberechtigten,
- d wenn es die Geschäfte erfordern.

² Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden der Gemeindeversammlung wenigstens 30 Tage vorher im Amtsanzeiger öffentlich bekannt.

³ Die Gemeindeversammlungen sind so anzusetzen, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Traktanden

Art. 2 ¹ Die Gemeindeversammlung darf nur über gehörig traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Gemeindeversammlung traktandiert werden sollen (Art. 3).

Erheblicherklärung von
Anträgen

Art. 3 ¹ Unter dem Traktandum «Verschiedenes» kann eine stimmberechtigte Person beantragen, dass der Gemeinderat für eine nächste Gemeindeversammlung ein Geschäft traktandiert.

² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet den entsprechenden Antrag den anwesenden Stimmberechtigten.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Nicht geregelte Verfahrensfragen; Rechtsfragen

Art. 4 ¹ Nicht geregelte Verfahrensfragen entscheidet die Versammlung.

² Rechtsfragen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber sowie den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern.

Rügepflicht

Art. 5 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person eine Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten unverzüglich darauf aufmerksam zu machen und den Mangel zu rügen.

² Wer die sofortige Beanstandung von Zuständigkeits- und Verfahrensfehlern unterlässt, obwohl die rechtzeitige Rüge des Mangels nach den Umständen zumutbar gewesen ist, verliert das Beschwerderecht.

Öffentlichkeit;
Medien

Art. 6 ¹ Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich.

² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten. Vorbehalten bleiben Beschränkungen der Berichterstattung aufgrund der kantonalen Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung¹ und über den Datenschutz².

³ Die Versammlung entscheidet über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen und deren Übertragung.

⁴ Jede der anwesenden stimmberechtigten Personen kann verlangen, dass ihre Äusserungen nicht aufgezeichnet und nicht übertragen werden.

Eröffnung der Versammlung

Art. 7 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- a* eröffnet die Versammlung,
- b* fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- c* sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- d* veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen oder Stimmzähler,
- e* lässt die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten feststellen,
- f* gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

¹ Gesetz vom 2. Dezember 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz [IG]; BSG 107.1); Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information der Bevölkerung (Informationsverordnung [IV]; BSG 107.111).

² Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG; BSG 152.04).

Versammlungsleitung	<p>Art. 8 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Gemeindeversammlung eröffnet die Versammlung (Art. 7) und</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> erteilt das Wort, <i>b</i> klärt bei unklaren Äusserungen ab, ob die stimmberechtigte Person einen Antrag stellt, <i>c</i> entzieht nach zweimaliger erfolgloser Ermahnung das Wort, wenn sich eine Person weitschweifig oder unsachlich äussert. <p>² Die Präsidentin oder der Präsident kann die Verhandlungen bei ernstlichen Störungen unterbrechen oder die Versammlung aufheben, wenn eine reibungslose Abwicklung auch nach der Unterbrechung nicht möglich ist.</p>
Eintreten	<p>Art. 9 ¹ Die Gemeindeversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes traktandierete Geschäft ein.</p> <p>² Beschliesst sie nicht anders, behandelt sie die Geschäfte in der Reihenfolge gemäss Traktandenliste.</p>
Beratung	<p>Art. 10 ¹ Die Stimmberechtigten können sich zu den Geschäften äussern und Anträge stellen. Die Anträge werden der Reihe nach im Protokoll festgehalten.</p> <p>² Eine stimmberechtigte Person darf in der Regel in derselben Angelegenheit nur zweimal das Wort erhalten. Die Berichterstatter des vorberatenden Gremiums können jederzeit das Wort verlangen.</p>
Ordnungsanträge	<p>Art. 11 Jede stimmberechtigte Person kann Ordnungsanträge stellen und damit insbesondere beantragen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> die Beratung zu schliessen, <i>b</i> ein Geschäft auf eine nächste Versammlung zu verschieben, <i>c</i> die Behandlung eines Geschäftes vorzuziehen, <i>d</i> die Versammlung zu unterbrechen, <i>e</i> die Versammlung abzubrechen. <p>² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Antrag sofort abstimmen.</p>
Schluss der Beratung	<p>Art. 12 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Gemeindeversammlung erklärt die Beratung als geschlossen, wenn das Wort nicht mehr verlangt wird.</p> <p>² Stimmt die Versammlung einem Antrag gemäss Artikel 11 zu, dürfen sich zum Geschäft einzig noch äussern</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, <i>b</i> die Referentinnen oder Referenten der vorberatenden Behörden,

c bei Initiativen die Initiantinnen oder Initianten.

1.2 Abstimmungsverfahren

Grundsatz	Art. 13 Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
Vorbereitung der Abstimmung	Art. 14 Die Präsidentin oder der Präsident der Gemeindeversammlung erläutert das Abstimmungsverfahren und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Verfahren anders festzulegen.
Beschlussfassung	Art. 15 ¹ Die Gemeindeversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. ² Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. ³ Die Gemeindeversammlung stimmt offen ab, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt. ⁴ Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
Verfahren	Art. 16 Die Präsidentin oder der Präsident der Gemeindeversammlung <i>a</i> kann die Versammlung unterbrechen, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten, <i>b</i> erklärt rechtswidrige oder vom Traktandum nicht erfasste Anträge für ungültig, <i>c</i> lässt zunächst über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen, <i>d</i> fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gegenseitig ausschliessen und lässt für jede Gruppe den obsiegenden Antrag ermitteln, <i>e</i> stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: «Wollt ihr diese Vorlage annehmen?».
Bereinigung	Art. 17 ¹ Bei zwei Anträgen, die sich gegenseitig ausschliessen, fragt die Präsidentin oder der Präsident: «Wer ist für Antrag A?» und «Wer ist für Antrag B?». Derjenige Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger. ² Bei Vorliegen von drei oder mehr Anträgen, die sich gegenseitig ausschliessen oder die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, stellt die Präsidentin oder der Präsident so lange zwei Anträge einander gegenüber und lässt

darüber abstimmen, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, sodann den Sieger dem drittletzten gegenüber usw.

⁴ Der am Schluss obsiegende Antrag wird schliesslich dem Antrag des Gemeinderates oder gegebenenfalls der Initiative gegenüber gestellt.

1.3 Wahlverfahren

Wahlen

Art. 18 Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung im Mehrheitswahlverfahren

- a die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Gemeinderates,
- b die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission oder das Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde gemäss Artikel 34 GO,
- c die Mitglieder der Finanzkommission,
- d die Mitglieder der gegebenenfalls einzusetzenden Resultatprüfungskommission,
- e die Stimmzählerinnen und Stimmzähler für die nämliche Versammlung.

Wahlvorschläge

Art. 19 ¹ Der Gemeinderat sowie jede stimmberechtigte Person können der Gemeindeversammlung Wahlvorschläge unterbreiten.

² Die Präsidentin oder der Präsident gibt die eingereichten Wahlvorschläge vor dem Wahlakt bekannt und lässt sie soweit nötig in geeigneter Weise darstellen.

³ Gewählt werden können nur die vom Gemeinderat oder einer stimmberechtigten Person vorgeschlagenen.

Stille Wahl

Art. 20 Entspricht die Anzahl der eingereichten Wahlvorschläge der Zahl der zu vergebenden Sitze oder Mandate erklärt die Präsidentin oder der Präsident die vorgeschlagenen als gewählt.

Wahlakt

Art. 21 ¹ Übersteigt die Zahl der eingereichten Wahlvorschläge die Anzahl der zu vergebenden Sitze oder Mandate, wählt die Versammlung.

² Die Gemeindeversammlung wählt geheim.

Wahlzettel

Art. 22 ¹ Für die Wahlen dürfen nur die abgegebenen Wahlzettel verwendet werden.

	<p>² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen jeder stimmberechtigten Person einen Wahlzettel und melden die Anzahl der verteilten Wahlzettel der Gemein- deschreiberin oder dem Gemein- deschreiber.</p>
Ausfüllen des Wahlzettels	<p>Art. 23 ¹ Auf den Wahlzetteln dürfen nur so viele Namen aufgeführt werden, als Sitze oder Mandate zu vergeben sind. Es dürfen zudem ausschliesslich Namen von Vorge- schlagenen aufgeführt werden.</p> <p>² Wahlzettel, die keine Namen von Vorgesprochenen enthalten, sind ungültig.</p>
Prüfung der Wahlzettel	<p>Art. 24 ¹ Nach dem Ausfüllen der Wahlzettel werden diese von den Stimmzählerinnen und Stimmzähler einge- sammelt.</p> <p>² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler</p> <ul style="list-style-type: none"> a prüfen, ob die Anzahl der eingesammelten Wahlzettel mit der Zahl der verteilten Zettel übereinstimmt, b scheidern ungültige Wahlzettel von den gültigen aus, c ermitteln das Wahlergebnis.
Ungültiger Wahlgang	<p>Art. 25 Übersteigt die Zahl der eingesammelten Wahlzet- tel die Anzahl der ausgeteilten, lässt die Präsidentin oder der Präsident den Wahlgang wiederholen.</p>
Ungültige Namen	<p>Art. 26 ¹ Ein Name ist ungültig und fällt bei der Ermittlung des Wahlergebnisses ausser Betracht,</p> <ul style="list-style-type: none"> a wenn er nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann oder b soweit er mehrfach auf einem Wahlzettel aufgeführt ist. <p>² Sind auf einem Wahlzettel mehr Namen aufgeführt, als Sitze oder Mandate zu vergeben sind, werden die über- zähligen Namen gestrichen.</p> <p>³ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler streichen zunächst die zuletzt aufgeführten Namen, bei mehrfach aufgeführten Namen nur die Wiederholungen.</p>
Ermittlung des Wahlergebnisses; absolutes Mehr	<p>Art. 27 ¹ Von den Vorgesprochenen ist gewählt, wer das absolute Mehr der Stimmen erreicht. Absatz 3 bleibt vor- behalten.</p> <p>² Das absolute Mehr wird ermittelt, indem die Gesamtzahl der gültigen Wahlzettel durch zwei geteilt und dieses Er- gebnis auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet wird.</p>

³ Erreichen mehr Vorgeschlagene das absolute Mehr, als Sitze oder Mandate zu vergeben sind, ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt (relatives Mehr).

Zweiter Wahlgang

Art. 28 ¹ Erreichen im ersten Wahlgang von den Vorgeschlagen keine oder weniger, als Sitze oder Mandate zu verteilen sind, das absolute Mehr, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang stehen höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze oder Mandate zu verteilen sind, zur Wahl. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt ist, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relatives Mehr).

Minderheitenschutz

Art. 29 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleibt vorbehalten.

Stimmgleichheit;
Losentscheid

Art. 30 ¹ Bei Stimmgleichheit ist diejenige Person gewählt, deren Geschlecht im betreffenden Amt (Behörde, Organ) untervertreten ist.

² Führt das Verfahren nach Absatz 1 zu keinem eindeutigen Ergebnis, entscheidet das Los, das durch die Präsidentin oder den Präsidenten gezogen wird.

1.4 Protokoll

Protokollführungspflicht

Art. 31 ¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist Protokoll zu führen.

² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgt für die Protokollierung der Verhandlungen an der Gemeindeversammlung.

Inhalt

Art. 32 Das Protokoll der Gemeindeversammlung enthält:

- a* den Ort, das Datum und die Dauer der Gemeindeversammlung,
- b* die Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und der protokollführenden Person,
- c* die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- d* die Reihenfolge der Traktanden,
- e* die Anträge,
- f* das angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g* die Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h* die allfälligen Rügen gemäss Artikel 5,
- i* die Zusammenfassung des Sachverhaltes und der Beratungen,

j die Unterschriften der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der protokollführenden Person.

Öffentlichkeit;
Genehmigung

Art. 33¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll 14 Tage nach der Gemeindeversammlung während 30 Tagen in der Gemeindeschreiberei zur Einsichtnahme auf.

² Während der Auflagefrist kann beim Gemeinderat schriftlich gegen das Protokoll Einsprache erhoben werden.

³ Über allfällige Einsprachen entscheidet der Gemeinderat.

⁴ Das allenfalls bereinigte Protokoll wird durch den Gemeinderat genehmigt.

⁵ Das Protokoll der Gemeindeversammlung ist öffentlich.

II. Urnengemeinde

A. Gemeinsame Bestimmungen

2.1 Organisation, Verfahren

Urnenwahlen

Art. 34¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne
a die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten und
b acht Mitglieder des Gemeinderates,
c sechs Mitglieder der Primarschul- und Kindergartenkommission.

² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident wird im Mehrheitswahlverfahren gewählt.

³ Die Mitglieder des Gemeinderates und der Primarschul- und Kindergartenkommission werden im Verhältniswahlverfahren (Proporzwahlverfahren) gewählt.

Stimm- und Wahlausschuss:
a Einsetzung

Art. 35¹ Der Gemeinderat ist für die Bestellung der Mitglieder des Stimm- und Wahlausschusses gemäss Artikel 43 der Gemeindeordnung zuständig.

² Er wählt

a mindestens 15 Mitglieder des ständigen Wahlausschusses,

b für jede Abstimmung aus der Mitte der Stimmberechtigten die erforderliche Anzahl nichtständiger Mitglieder des Stimmausschusses.

b Amtsdauer;
Zusammensetzung

Art. 36 ¹ Die Mitglieder des ständigen Wahlausschusses werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt; sie unterliegen keiner Amtszeitbeschränkung.

² Bei der Bestellung des Wahlausschusses ist auf eine angemessene Vertretung der Parteien zu achten.

³ Diese Bestimmung gilt nicht für den Stimmausschuss.

c Aufgaben

Art. 37 ¹ Der Wahlausschuss leitet und überwacht die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und ermittelt das Wahlergebnis.

² Der Stimmausschuss leitet und überwacht die eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen und ermittelt das Abstimmungsergebnis.

³ Der Stimm- und Wahlausschuss erfüllt im Übrigen alle Aufgaben, die ihm gemäss der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte¹ obliegen.

Wahl- und Abstimmungslokale

Art. 38 ¹ Der Gemeinderat bezeichnet das Wahl- und Abstimmungslokal.

² Er bestimmt die Öffnung des Wahl- und Abstimmungslokals im Rahmen der kantonalen Vorschriften.

³ Er sorgt für die ordnungsgemässe Bekanntmachung des Standortes und der Öffnungszeiten des Wahl- und Abstimmungslokals.

Aktivitäten vor dem Wahl-
und Abstimmungslokal

Art. 39 ¹ Politische Parteien, Organisationen und Personen dürfen vor dem Wahl- und Abstimmungslokal oder, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten, im Vorraum vor dem Lokal

a Wahlmaterial auflegen und auf Verlangen ausseramtliche Wahlzettel abgeben,

b Unterschriften für Referenden, Initiativen und Petitionen sammeln.

² Die Wählenden oder Stimmenden dürfen durch allfällige Aktivitäten vor dem Wahllokal weder belästigt noch beeinflusst werden.

³ Im Wahl- und Abstimmungslokal sind solche Aktivitäten untersagt.

¹ Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (BSG 141.1) und Nebenerlasse.

Zustellung des Abstimmungs- und Wahlmaterials

Art. 40¹ Die Zustellung der Stimmausweise sowie des Abstimmungs- und Wahlmaterials an die Stimmberechtigten erfolgt spätestens drei Wochen vor dem Urnengang. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Bei Stichwahlen (zweite Wahlgänge) werden die Wahlzettel spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zugestellt.

³ Die Gemeinde kann die Tätigkeit der Parteien beim Wahlmaterialversand finanziell und administrativ unterstützen.

2.2 Urnenwahlen

Anordnung von Wahlen

Art. 41¹ Der Gemeinderat ordnet die Wahlen an, indem er Art, Zeitpunkt und Ort sowie allfällige zweite Wahlgänge spätestens vier Monate vor dem Wahlgang im Amtsanzeiger veröffentlicht.

² Wahlen finden an den Wochenenden statt. Als Wahltag gilt der jeweilige Sonntag.

³ Bei der Festlegung des Wahltermins achtet der Gemeinderat darauf, dass möglichst viele Stimmberechtigte an der Wahl teilnehmen können.

Zustellung des Wahlmaterials

Art. 42¹ Jeder wahlberechtigten Person ist spätestens drei Wochen vor dem Wahltag der persönliche Wahlausweis und das amtliche Wahlmaterial zuzustellen.

² Wahlberechtigte, welche keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können bis Freitag, 12.00 Uhr, vor dem Wahltag bei der Gemeindeschreiberei ein Doppel verlangen.

Stimmabgabe

Art. 43¹ Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte¹ entweder an der Urne oder brieflich ab.

2.3 Wahlvorschläge/Listen

Einreichung der Wahlvorschläge

Art. 44¹ Die Wahlvorschläge (Mehrheitswahlen) oder Listen (Verhältnismahlen) sind bis spätestens um 12.00 Uhr des 76. Tages vor dem Wahltag (elftletzter Montag) bei der Gemeindeschreiberei einzureichen.

¹ Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (BSG 141.1) und Nebenerlasse.

Anforderungen	<p>² Die fristgemässe Einreichung der Wahlvorschläge und Listen wird durch die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber amtlich bescheinigt.</p> <p>Art. 45 ¹ Wahlvorschläge und Listen dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen oder Mandate zu verteilen sind.</p> <p>² Jeder Wahlvorschlag und jede Liste muss eine deutliche Bezeichnung seiner oder ihrer Herkunft (Partei, Verein, Gruppierung und dergleichen) aufweisen und sich von anderen Vorschlägen hinreichend unterscheiden.</p> <p>³ Jeder Wahlvorschlag und jede Liste muss von mindestens zehn in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Personen handschriftlich unterzeichnet sein. Die gleiche Person kann nicht mehr als einen Wahlvorschlag oder mehrere Listen für dieselbe Wahl unterzeichnen.</p> <p>⁴ Nach Einreichen des Wahlvorschlags kann die Unterschrift unter einen Vorschlag oder eine Liste nicht mehr zurückgezogen werden.</p> <p>⁵ Bei Verhältniswahlen darf derselbe Name höchstens zweimal auf der Liste aufgeführt werden.</p>
Vertretung der Gruppierung	<p>Art. 46 ¹ Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Wahlvorschlags oder einer Liste haben für den Verkehr mit den Behörden eine Vertretung und eine Stellvertretung zu bezeichnen.</p> <p>² Fehlt die ausdrückliche Bezeichnung einer zur Vertretung berechtigten Person gilt die erstunterzeichnende Person, bei ihrer Verhinderung die zweitunterzeichnende Person des Wahlvorschlags oder der Liste als bevollmächtigte Vertretung der Unterzeichnenden. Sie ist namentlich befugt, rechtsverbindliche Erklärungen zur Bereinigung des Wahlvorschlags abzugeben.</p>
Kandidierende	<p>Art. 47 ¹ Jede vorgeschlagene Person ist mit ihrem Familiennamen, ihrem Vornamen, ihrem Geburtsjahr, ihrem Beruf und ihrer Wohnadresse zu kennzeichnen.</p> <p>² Keine der vorgeschlagenen Personen darf für die Wahl derselben Behörde oder desselben Amtes auf mehr als einem Wahlvorschlag oder auf mehr als einer Liste aufgeführt werden.</p> <p>³ Ist eine vorgeschlagene Person entgegen Absatz 2 auf mehr als einem Wahlvorschlag oder mehr als einer Liste aufgeführt, hat sie sich für einen einzigen Vorschlag zu</p>

entscheiden und wird auf den übrigen Vorschlägen oder Listen gestrichen. Gibt sie innert drei Tagen keine Erklärung ab, wird sie von Amtes wegen auf allen Vorschlägen oder Listen gestrichen.

⁴ Die Partei oder Gruppierung, auf deren Wahlvorschlag oder Liste ein Name gestrichen wird, kann bis um 12.00 Uhr des 62. Tages vor dem Wahltag (neuntletzter Montag) einen Ersatzvorschlag einreichen.

Wählbarkeit

Art. 48 Es können nur Kandidatinnen oder Kandidaten gewählt werden, deren Namen auf einem gültigen Wahlvorschlag oder auf einer gültigen Liste aufgeführt sind.

Prüfung

Art. 49 ¹ Die Gemeindegemeinschafterin oder der Gemeindegemeinschafter prüft bei der Einreichung jeden Wahlvorschlag und jede Liste und macht die Unterzeichnenden auf allfällige Mängel aufmerksam.

² Im Streitfall, namentlich bei Nichtanerkennen der gerügten Mängel entscheidet der Gemeinderat.

Änderungen, Bereinigungen

Art. 50 Änderungen und die Beseitigung allfälliger Mängel der Wahlvorschläge und Listen können bis spätestens um 12.00 Uhr des 62. Tages (neuntletzter Montag) vor dem Wahltag vorgenommen werden.

Listen; Ordnungsnummer

Art. 51 Die bereinigten Wahlvorschläge für Verhältniswahlen werden als Listen bezeichnet. Jede Liste wird mit einer Ordnungsnummer versehen.

Publikation

Art. 52 Der Gemeinderat macht die gültigen Wahlvorschläge sowie die Listen samt ihrer Bezeichnung und Ordnungsnummer öffentlich bekannt.

2.4 Wahlzettel

Wahlrechtsausübung

Art. 53 Für die Ausübung des Wahlrechts können amtliche oder ausseramtliche Wahlzettel verwendet werden.

Amtliche Wahlzettel

Art. 54 ¹ Der Gemeinderat veranlasst den Druck von amtlichen Wahlzetteln ohne vorgedruckte Namen von Kandidierenden.

² Amtliche Wahlzettel enthalten:

- a die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl,
- b so viele leere, fortlaufend nummerierte Linien, als Sitze zu besetzen sind,
- c bei Verhältniswahlen eine Linie für die Bezeichnung der Liste.

Ausseramtliche Wahlzettel

Art. 55¹ Parteien, Gruppierungen und Personen können auf eigene Kosten ausseramtliche Wahlzettel drucken lassen.

² Ausseramtliche Wahlzettel enthalten:

- a die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl,
- b Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse der Kandidierenden gemäss den eingereichten gültigen Wahlvorschlägen und Listen,
- c bei Verhältniswahlen die Bezeichnung und Nummer der Liste sowie den Hinweis auf allfällige Listenverbindungen.

³ Ausseramtliche Wahlzettel dürfen sich äusserlich weder in der Farbe, Grösse und Form noch in sonst einer Weise von den amtlichen Wahlzetteln unterscheiden.

⁴ Ausseramtliche Wahlzettel, welche die Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht entsprechen oder Kandidierende verschiedener Listen enthalten, sind ungültig.

2.5 Ermittlung der Ergebnisse

Feststellung der Gültigkeit

Art. 56¹ Nach der Schliessung der Urnen prüft der Wahlausschuss zunächst die Gültigkeit des Wahlganges, indem die eingelangten Ausweiskarten gezählt und die Zahl der Wahlzettel ermittelt werden.

² Ist die Zahl der abgestempelten Wahlzettel nicht grösser als die Anzahl eingelangter Ausweiskarten, stellt der Wahlausschuss die Gültigkeit des Wahlganges fest und ermittelt anschliessend das Ergebnis der Wahl.

³ Übersteigt die Zahl der abgestempelten Wahlzettel diejenige der eingelangten Ausweiskarten, ist der Wahlgang ungültig.

Verfahren bei Ungültigkeit

Art. 57¹ Der Wahlausschuss hält die Ungültigkeit des Wahlganges im Wahlprotokoll fest und legt die Ausweiskarten und Wahlzettel unter Siegel.

² Das Wahlprotokoll ist dem Gemeinderat zu übermitteln; dieser ordnet einen neuen Wahlgang an.

Vorbehalt kantonaler Vorschriften

Art. 58 Im Übrigen, insbesondere für das Ausfüllen und Korrigieren der Wahlzettel, das Führen der Wahlprotokolle sowie die Aufbewahrung des Wahlmaterials, gelten die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte¹.

¹ Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (BSG 141.1) und Nebenerlasse.

Publikation und Eröffnung
der Wahlergebnisse

Art. 59 ¹ Die Wahlergebnisse, inklusive der Ergebnisse von stillen Wahlen, sind durch Anschlag vor dem Wahllokal sofort bekanntzugeben und in der nächsten Ausgabe des Amtsanzeigers zu publizieren.

² Nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist ist den Gewählten eine entsprechende Wahlbestätigung zuzustellen.

B. Besondere Bestimmungen

2.6 Mehrheitswahlverfahren (Majorzwahlen)

Anwendungsbereich

Art. 60 Die Stimmberechtigten wählen im Mehrheitswahlverfahren an der Urne die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten.

Wahl des
Gemeindepräsidiums;
a Absolutes Mehr

Art. 61 Als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident gewählt ist, wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmen erreicht.

b Stille Wahl

Art. 62 Kandidiert nur eine Person für die Wahl, wird sie vom Gemeinderat als gewählt erklärt.

c Zweiter Wahlgang

Art. 63 ¹ Ein zweiter Wahlgang findet statt, wenn im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen das absolute Mehr erreicht hat.

² Der zweite Wahlgang findet in der Regel 4 Wochen nach dem ersten statt.

³ Für den zweiten Wahlgang kandidieren die zwei Kandidatinnen oder Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang, die sich dem zweiten Wahlgang stellen wollen.

⁴ Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Wahlausschusses in Anwesenheit der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten sowie der Sekretärin oder des Sekretärs zu ziehen ist.

⁵ Verbleibt für den zweiten Wahlgang nur eine kandidierende Person, wird sie vom Gemeinderat als gewählt erklärt.

Ersatzwahlen;
Grundsatz

Art. 64 ¹ Die Durchführung von Ersatzwahlen richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen nach den Bestimmungen für ordentliche Wahlen.

² Ersatzwahlen finden innert 60 Tagen seit dem Ausscheiden der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers statt.

³ Die Durchführung von Ersatzwahlen ist unverzüglich, spätestens jedoch 40 Tage vor dem Wahltag zu publizieren.

Ersatzwahl des
Gemeindepräsidiums

Art. 65 ¹ Scheidet die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident während der Amtsdauer aus dem Amt aus, übernimmt die Vizegemeindepräsidentin oder der Vizegemeindepräsident interimistisch das Gemeindepräsidium.

Neuwahl des
Gemeindepräsidiums

Art. 66 ¹ Die Wahlvorschläge sind innert zehn Tage nach der Publikation der Ersatzwahl (Art. 64 Abs. 3) bei der Gemeindeschreiberei einzureichen.

² Die Ersatzwahl an der Urne findet innert 30 Tagen nach Ablauf der Einreichungsfrist statt.

Ermittlung des Ergebnisses

Art. 67 ¹ Für die Ersatzwahl ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr, in einem allfälligen zweiten Wahlgang das relative Mehr massgebend. Die Artikel 61-63 gelten sinngemäss.

² Wird nur eine kandidierende Person zur Ersatzwahl vorgeschlagen, wird sie vom Gemeinderat als gewählt erklärt.

2.7 Verhältniswahlverfahren (Proporzahlen)

Anwendungsbereich

Art. 68 Die Stimmberechtigten wählen im Verhältniswahlverfahren an der Urne acht Mitglieder des Gemeinderates und sechs Mitglieder der Primarschul- und Kindergartenkommission.

Listenverbindungen

Art. 69 ¹ Zwei oder mehr Listen können durch übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertretung als miteinander verbunden erklärt werden (Listenverbindung).

² Die Listenverbindung ist auf den verbundenen Listen zu bezeichnen.

³ Listenverbindungen werden nur anerkannt, wenn die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertretung bis spätestens um 12.00 Uhr des 62. Tages (neuntletzter Montag) vor dem Wahltag bei der Gemeinde eintrifft.

⁴ Unterlistenverbindungen innerhalb einer Listenverbindung sind nicht zulässig.

Stille Wahl

Art. 70 Entspricht die Gesamtzahl aller gültig vorgeschlagenen Kandidierenden der Anzahl zu vergebender Sitze, erklärt der Gemeinderat alle Kandidierenden ohne Wahlen als gewählt.

Ermittlung der Ergebnisse

Art. 71 ¹ Nach der Schliessung der Urnen prüft der Wahlausschuss zunächst die Gültigkeit des Wahlganges gemäss den Artikeln 56 und 57.

² Nach dem Ausscheiden der ungültigen Wahlzettel und der Bereinigung der Wahlzettel (Art. 72) ermittelt der Wahlausschuss:

- a die Stimmzahl jedes einzelnen Kandidierenden,
- b die Zusatzstimmen jeder Liste,
- c die Gesamtzahl der Kandidaten- und Zusatzstimmen jeder Liste (Parteistimmzahl),
- d die Summe aller Parteistimmzahlen (Gesamtzahl der gültig abgegebenen Stimmen),
- e die leeren Stimmen.

Bereinigung der Wahlzettel

Art. 72 ¹ Fehlerhafte handschriftlich veränderte Wahlzettel sowie Wahlzettel ohne Listenbezeichnung werden durch den Wahlausschuss gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte¹ bereinigt.

² Stimmen Listenbezeichnung und Ordnungsnummer nicht überein, so gilt die Listenbezeichnung.

Zusatzstimmen

Art. 73 ¹ Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Namen als Sitze zu vergeben sind, gelten die nicht ausgefüllten Linien als Zusatzstimmen für diejenige Liste, deren Bezeichnung der Wahlzettel trägt.

² Fehlt eine solche Bezeichnung oder trägt der Wahlzettel mehrere Bezeichnungen, zählen die nicht ausgefüllten Linien nicht; sie werden als leere Stimmen gezählt.

³ Namen, die auf keiner Liste stehen, fallen ausser Betracht. Die auf sie entfallenen Stimmen werden jedoch als Zusatzstimmen gezählt, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung trägt.

Verteilungszahl

Art. 74 Die Summe aller Parteistimmzahlen wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu besetzenden Sitze ge-

¹ Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR; BSG 140.1) und Nebenerlasse.

teilt. Das Ergebnis dieser Teilung, aufgerundet auf die nächst höhere ganze Zahl, ist die Verteilungszahl.

Sitzverteilung

Art. 75 ¹ Die Parteistimmenzahl einer Liste wird geteilt durch die Verteilungszahl. Die bei dieser Teilung resultierenden ganzen Zahlen geben an, wieviele Mandate jeder Liste zufallen.

² Eine Gruppe miteinander verbundener Listen gilt gegenüber andern Listen als eine Liste.

³ Bei der Ausmittlung des Wahlergebnisses wird für die verbundenen Listen die Gesamtzahl der auf sie gefallenen Parteistimmen festgestellt, und es wird diese Gruppe bei der Zuweisung der Zahl der Kandidaten vorerst als eine einzige Liste behandelt. Hierauf wird die Gesamtzahl der auf sie entfallenden Kandidaten auf die einzelnen Listen in entsprechender Anwendung von Art. 74 verteilt.

⁴ Führt das Verfahren nach Absatz 1 dazu, dass mehr Sitze verteilt werden als vorhanden sind, wird die nach Artikel 74 ermittelte Verteilungszahl um eins erhöht und das Verfahren wiederholt.

Verteilung Restmandate

Art. 76 ¹ Werden durch die erste Verteilung gemäss Artikel 75 nicht alle Sitze vergeben, wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die um eins vermehrte Zahl der schon zugewiesenen Sitze geteilt und der erste der noch zu vergebenden Sitze derjenigen Liste zugewiesen, die bei dieser Teilung den grössten Quotienten aufweist.

² In die zweite Verteilung sind auch solche Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung leer ausgegangen sind.

³ Das Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.

Gleiche Quotienten;
Losentscheid

Art. 77 ¹ Ergibt die nach Artikel 76 durchgeführte Teilung zwei oder mehr gleiche Quotienten, erhält diejenige Liste den Sitz zugewiesen, die bei der Teilung durch die Verteilungszahl den grössten Rest ausgewiesen hat.

² Sind auch die Reste nach Absatz 1 gleich, entscheidet das Los, das von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Wahlausschusses in Anwesenheit der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten sowie der Sekretärin oder des Sekretärs gezogen wird.

Sitzanrechnung

Art. 78 ¹ Gehört die nach dem Mehrheitsverfahren gewählte Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident einer Partei an, so ist er bei der Verteilung der Mandate im Gemeinderat dieser Partei anzurechnen.

² In diesem Falle ist die Verteilungszahl so zu ermitteln, dass die Gesamtzahl der gültigen Stimmen durch zehn dividiert wird und auf die einzelnen Listen neun Mandate verteilt werden. Ein Mandat derjenigen Partei, welcher die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident angehört, ist vorab durch diese oder diesen als besetzt zu erklären.

³ Bei Neuwahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten während der Amtsdauer findet keine neue Verteilung der Mandate nach Parteien statt.

Gewählte

Art. 79 ¹ Von jeder Liste sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmzahlen so viele Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, als der betreffenden Liste Vertreter zukommen.

² Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Ersatzkandidatinnen und
Ersatzkandidaten

Art. 80 ¹ Nicht gewählte Kandidierende jeder Liste sind Ersatzkandidatinnen oder Ersatzkandidaten.

² Sie rücken im Fall von Ersatzwahlen an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste, und zwar in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahl.

³ Bei gleicher Stimmzahl ist diejenige Person gewählt, deren Geschlecht in der betreffenden Behörde untervertreten ist. Führt dieses Verfahren zu keinem eindeutigen Ergebnis, entscheidet das Los.

Ergänzung der Listen

Art 81 ¹ Werden bei der Verteilung der Sitze einer Liste mehr Mandate zugewiesen, als diese Kandidierende aufweist, oder stehen bei Ausscheiden von Behördenmitgliedern während der Amtsdauer keine oder nicht genügend Ersatzkandidatinnen oder -kandidaten zur Verfügung, ist die Gruppierung oder Partei der entsprechenden Liste berechtigt, Ersatzkandidatinnen oder Ersatzkandidaten zu nominieren.

² Vorschläge nach Absatz 1 können unter Vorbehalt von Artikel 83 nur von derjenigen Partei oder Wählergruppe eingereicht werden, deren Liste keine Namen mehr aufweist oder die über keine Ersatzkandidatinnen oder -kandidaten mehr verfügt.

Ergänzungswahlen

Art. 82¹ Macht die nach Artikel 81 Abs. 2 vorschlagsberechtigte Partei oder Wählergruppe von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, finden Ergänzungswahlen statt.

² Im Fall von Ergänzungswahlen können sämtliche Gruppierungen oder Parteien Wahlvorschläge einreichen.

³ Die Voraussetzungen für stille Ergänzungswahlen gelten sinngemäss.

Ermittlung des Wahlergebnisses

Art. 83¹ Erreicht die Gesamtzahl aller gültig vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten die Zahl der zu vergebenden Sitze nicht, erklärt der Gemeinderat zunächst alle vorgeschlagenen Kandidierenden als gewählt und ordnet für die noch nicht besetzten Sitze eine Ergänzungswahl nach den für die Hauptwahl geltenden Vorschriften an.

² Werden keine Wahlvorschläge eingereicht, so können die Wähler für beliebige wählbare Bürgerinnen und Bürger stimmen. Es sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

III. Wahlen durch Behörden

Wahlen durch den Gemeinderat

Art. 84¹ Gestützt auf Artikel 43 der Gemeindeordnung wählt der Gemeinderat im Mehrheitswahlverfahren (Majorz):

- a die Mitglieder der ständigen Kommissionen mit Entscheidbefugnis sowie der übrigen Kommissionen, soweit nicht die Stimmberechtigten für die Wahl zuständig sind,
- b die Mitglieder des Stimm- und des ständigen Wahlausschusses gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte¹ und dem Reglement über Abstimmungen und Wahlen.

² Bei der Zusammenstellung der ständigen Kommission mit Entscheidbefugnis ist auf eine angemessene Vertretung der Parteien zu achten.

³ Der Gemeinderat bezeichnet ferner die Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen.

Verfahren

Art. 85¹ Die Parteien und Gruppierungen unterbreiten dem Gemeinderat ihre Wahlvorschläge auf den durch den Gemeinderat festgelegten Termin.

¹ Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR; BSG 141.1) und Nebenerlasse.

² Der Gemeinderat kann verlangen, dass die Parteien und Gruppierungen für den beanspruchten Sitz mehrere Vorschläge einreichen.

³ Falls eine Partei der Forderung nach weiteren Vorschlägen nicht nachkommt, kann der Gemeinderat anderen Kandidatinnen und Kandidaten zu Lasten der säumigen Partei den Vorzug geben.

Wahlart

Art. 86 Liegen mehr Vorschläge vor, als Sitze zu vergeben sind, wird die Wahl geheim durchgeführt.

Restamtsdauer

Art. 87 Bei vorzeitigen Rücktritten erfolgt eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit.

IV. Schlussbestimmungen

Rechtspflege

Art. 88 ¹ Der Rechtsschutz im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach kantonalem Recht.

² Ein gemeindeinternes Rechtsmittel steht nicht zur Verfügung.

Strafbestimmungen

Art. 89 ¹ Mit Busse bis 500 Franken wird bestraft,
a wer sich weigert oder es ohne zureichenden Entschuldigungsgrund unterlässt, als Mitglied der Stimmausschüsse mitzuwirken,
b wer Verfügungen von Behörden in Zusammenhang mit dem Abstimmungs- und Wahlverfahren zuwiderhandelt.

² Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Vorschriften. Der Gemeinderat erlässt die Bussenverfügung.

³ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Inkrafttreten

Art. 90 Das vorliegende Reglement über Abstimmungen und Wahlen tritt auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 91 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Reglement über Urnenwahlen und -abstimmungen für die Gemeinde Ins 3.6.1994 sowie alle weiteren widersprechenden Vorschriften der Gemeinde aufgehoben.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Ins haben das vorliegende Reglement an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2001 genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE INS

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

H. Urech

M. Boss

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement über Abstimmungen und Wahlen in der Gemeinde Ins während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2001 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert.

Ins, 9. Januar 2002

Der Gemeindeschreiber:

M. Boss